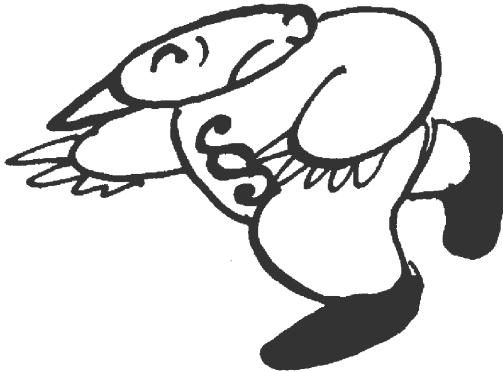


Die Reformbedürftigkeit des letztmalig mit dem Jugendgerichtsgesetz 1961 neugestalteten Jugendstrafrechts war erstmals durch die große Strafrechtsreform des Jahres 1974 offenbar geworden. Bereits bei der Jugendrichtertagung 1976 wurden die Umrüsse eines zeitgemäßen Jugendgerichtsgesetzes skizziert; denn schon damals wurden Überlegungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des Jugendstrafrechtes auf die Altersgruppe der 18- bis 19-jährigen, zur Schaffung neuer alternativer Reaktionsformen und zur Überarbeitung von prozessualen Vorschriften ange stellt. Auf erste hierzu entwickelte legistische Vorschläge ging aber die Justizpolitik nicht näher ein, so daß die damaligen Neuerungsbestrebungen vorerst »schubladiert« wurden.

International zu beobachtende Bemühungen, die für den Bereich der Alltagskriminalität eine Verlagerung der (strafrechtlichen) Reaktion in das Vorfeld förmlicher gerichtlicher Verfahren anstreben (Diversion), setzten den Reformprozeß schließlich zu Anfang der achtziger Jahre wieder in Gang. Von besonderer Bedeutung für die Wiederaufnahme der zurückgestellten österreichischen Reformbestrebungen waren die Erfolge des in Bayern entwickelten Diversionsmodells

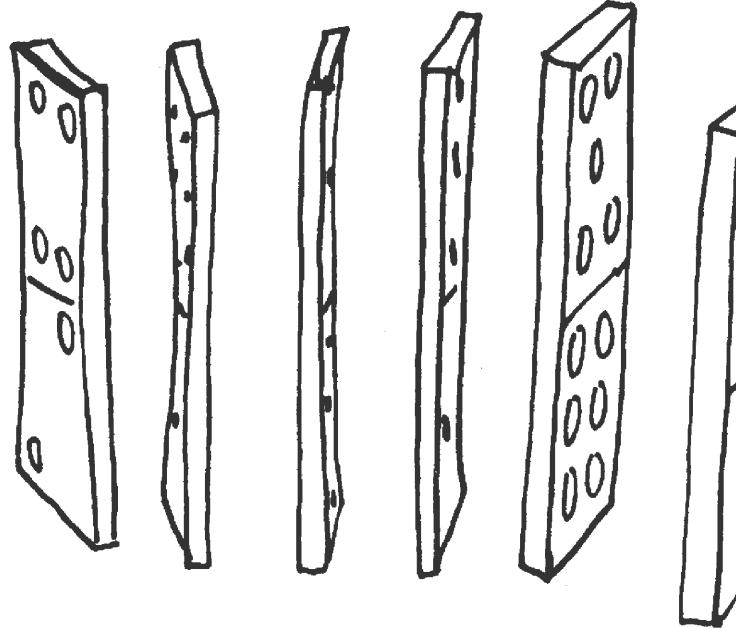


»Brücke«, das auf dem Grundsatz »gemeinnützige Arbeit statt Strafe« basierte und auch in der Straf enpolitik der deutschen Jugendgerichte aufsehenerregende Veränderungen bewirkte.<sup>1</sup>

In Anlehnung an dieses Modellprojekt wurde die Entwicklung von alternativen Reaktionsformen nun auch in Österreich in die Reformüberlegungen einbezogen. Im Jahr 1983 wurde dem Nationalrat die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes zugeleitet, die u.a. die Möglichkeit der bedingten Verfahrenseinstellung unter Erteilung von Auflagen (unentgeltliche gemeinnützige Leistungen, Wiedergutmachungszahlungen usw.) vorsah. Diesem Gesetzesvorhaben war aber – aus heutiger Sicht

begrüßenswerterweise – kein Erfolg beschieden. Dies veranlaßte engagierte

Jugendrichter/-staatsanwälte und Bewährungshelfer, Ende 1984 in Zusammenarbeit mit dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und unter wissenschaftlicher Betreuung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien den Modellversuch »Konfliktregelung« bei den mit Jugendstrafsachen befaßten Gerichten und Staatsanwaltschaften in Wien, Linz, Salzburg und Hallein zu starten. Dieses Projekt sollte ausloten, inwieweit es möglich ist, auf Straftaten Jugendlicher nicht vorrangig mit einem förmlichen Strafverfahren zu reagieren, sondern den durch die Straftat (zwischen Täter und Opfer) ausgelösten Konflikt einer außergerichtlichen Lösung zuzuführen, die beide Konfliktparteien zufriedenstellt. Auf der Basis der



# Strafen vermeiden

Die Reform des österreichischen Jugendstrafrechts – Geschichte, Bedeutung und ihre Auswirkungen

Eine Bestandsaufnahme von  
Hans-Jörg Bart

äußerst positiven Ergebnisse dieses Modellversuches und der bei einschlägigen Fachtagungen erstatteten Vorschläge der Praktiker wurde die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG) erarbeitet. Mit dem Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20.10. 1988 wurden schließlich die jahrelangen Bemühungen um eine moderne und ausgewogene die Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft, der Opfer und der straffällig gewordenen Jugendlichen berücksichtigenden Jugendgerichtsbarkeit belohnt.<sup>2</sup>

Im Gegensatz zu verschiedentlich seitens der Praxis mit Skepsis betrachteten Strafrechtsreformen handelte es sich bei der Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 um eine Re-

form, die von einem beträchtlichen Teil der Jugendrichter/-staatsanwälte getragen wurde. Die Unterstützung der Neuerungsbestrebungen durch die Praktiker (insbesondere auch durch die aktive Mitwirkung am Modell »Konfliktregelung«) beschleunigte den Reformprozeß insbesondere in den Jahren 1986-88 und führte bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur moderateren Reaktionsweisen der Justiz; dies kommt insbesondere durch eine deutlich sinkende Verurteilungsrate schon vor Geltung des JGG 1988 zum Ausdruck. Aber auch in den Medien wurden die Reformbestrebungen der Jugendgerichtsbarkeit durchaus begrüßt; dieser positive Einfluß der Medien auf den erfolgreichen Abschluß des Reformwerkes kann nicht genug unterstrichen werden.

Die JGG-Reform (als Musterbeispiel für eine prozedurale Entkriminalisierung) war eine Antwort auf Mängel des Jugendstrafrechts, die mitunter vielfach zu »überdosierten« strafrechtlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten Jugendlicher zwangen und nicht etwa eine Reaktion auf ein »verschärftes Jugendkriminalitätsproblem«. Es ging also um eine von pädagogischen Ansprüchen getragene jugendrechtspolitische Maßnahme und nicht um eine Reaktion der Sicherheitspolitik.<sup>3</sup>

Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung – wie etwa Stigmatisierung durch eine Vorstrafe – zu vermeiden. Durch neue alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurden den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten Mittel zur Verfügung gestellt, die einen Umgang mit der Delinquenz junger Menschen in flexibler und lebensnaher Weise ermöglicht.

### **Das abgestufte Reaktionensystem des JGG 1988**

Das JGG 1988 sieht in seinen Reaktionsmöglichkeiten ein abgestuftes System vor, das in drei Gruppen, nämlich folgenlose Einstellungsformen, informelle und formelle Intervention unterteilt werden kann:

### **FOLGENLOSE EINSTELLUNGSFORMEN (*Materiellrechtliche Straflosigkeit*)**

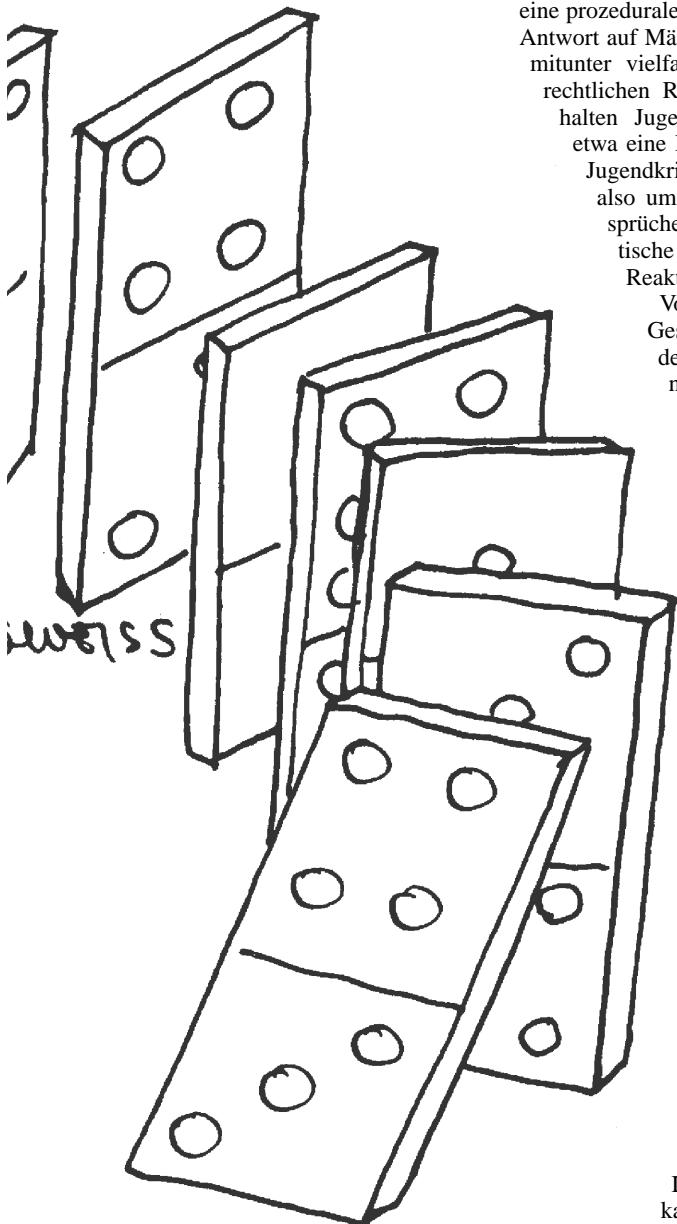
Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 beläßt die Strafmündigkeitsgrenze – trotz verschiedentlicher Bestrebungen auf Anhebung auf das 15. Lebensjahr – beim 14. Lebensjahr. Jüngere Straftäter bleiben weiterhin straflos. Mit der Regelung des § 4 Abs. 2 wurde neben den bereits früher bestehenden materiellrechtlichen Straflosigkeitsgründen der verzögerten Reife (Z 1) und der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat (Z 3) ein zusätzlicher (materiell-rechtlicher) Straflosigkeitsgrund eingeführt: Nach Z 2 bleibt auch ein zur Tatzeit noch nicht 16jähriger Jugendlicher bei Vergehen (also bei Delikten, die einen Strafraum von maximal Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen haben) straflos, wenn ihm nicht ein schweres Verschulden anzulasten ist und keine besonderen spezialpräventiven Gründe für eine Bestrafung sprechen.

### **Verfolgungsverzicht**

Gemäß § 6 JGG muß der Staatsanwalt auf eine strafrechtliche Verfolgung eines Jugendlichen verzichten, wenn die für Jugendliche reduzierte Strafdrohung 5 Jahre Freiheitsentzug nicht übersteigt, keine Todesfolge eingetreten ist, eine (gezielte) spezialpräventive Maßnahme (Bewährungshilfe, Weisung etc.) nicht erforderlich ist und Grund zur Annahme besteht, daß das Gericht entweder nur mit einer Bagatellreaktion (§ 12) vorgehen oder das Strafverfahren vorläufig einstellen wird (§ 9); diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Die Einführung dieses ausschließlich im Jugendstrafrecht vorgesehenen Verfolgungsverzichtes, der (im Gegensatz zu den materiellrechtlichen Straflosigkeitsgründen des § 4 Abs. 2 JGG) eine Einschränkung des Legalitätsprinzips darstellt, räumt dem Staatsanwalt in Jugendstrafsachen einen wesentlich weiteren Entscheidungsbereich als im allgemeinen Strafrecht ein. Der Aktionsradius des Jugendstaatsanwalts wird durch diese »negative Rechtsprechungskompetenz« insbesondere auch gegenüber dem allgemeinen Strafrecht beträchtlich erweitert. Diese Reaktionsform, die bei Alltagskriminalität (nicht oder geringfügig vorbelasteter) Jugendlicher vorgesehen ist, hat gegenüber einer förmlichen Verfahrenserledigung den Vorteil, daß Neben- und Spätwirkungen eines Strafverfahrens, die den Jugendlichen oft wesentlich härter treffen als die Strafe, vermieden werden können.

Der Staatsanwalt kann bei Abgabe eines Verfolgungsverzichtes eine Belehrung des Jugendlichen über das Unrecht von Straftaten und deren mögliche Folgen durch den Vormundschaftsrichter veranlassen; der Verfolgungsverzicht nach § 12 Abs. 1 JGG 1961 sah eine Belehrung hingegen zwingend vor. Eine solche Belehrung hat jedoch keinerlei Verurteilungs- oder Sanktionscharakter; sie unterliegt



auch keiner Registrationspflicht. Damit wird der Unschuldsvermutung Rechnung getragen.

Eine Analyse der Statistiken der Rechtspflege der Jahre 1990 bis 1992 und die dabei hervorgekommenen (verschiedentlich extremen) regionalen Anwendungsunterschiede deuten darauf hin, daß die Einstellungsformen des § 4 Abs. 2 und des § 6 – unter Außerachtlassung der rechtsdogmatischen Unterschiede – als zwei (untereinander) austauschbare folgenlose Formen der Verfahrensbeendigung (non-intervention) gehandhabt werden.<sup>4</sup>

## FORMEN DER INFORMELLEN INTERVENTION

### Außergerichtlicher Tatausgleich

Der Staatsanwalt kann einen Verfolgungsverzicht nach § 6 Abs. 1 JGG von der Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA) abhängig machen. Mit der Einführung dieser alternativen Reaktionsform, die – zumindest bisher – als wichtigste Neuerung des JGG 1988 gilt, fand diese unter der Bezeichnung »Konfliktregelung« im Modellversuch erprobte Divisionsform Eingang in den Reaktionenkatalog des Jugendstrafrechts. Der Täter-Opfer-Ausgleich nach dem JGG 1988 erfordert kein formelles Geständnis. Vielmehr reicht es nach § 7 JGG, wenn der Verdächtige »Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und anfängliche Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht«. Eine außergerichtliche Konfliktlösung erfordert daher nur die Bereitschaft des (die Tatbegehung zumindest nicht bestreitenden) Verdächtigen, sich mit der ihm zur Last gelegten Straftat auseinanderzusetzen und die Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Der Geschädigte darf nur freiwillig – ebenso wie der Tatverdächtige – in den Tatausgleich einbezogen werden. Diese grundsätzliche (beiderseitige) Konfliktlösungsbereitschaft hat der mit der Durchführung des Tatausgleiches betraute Sozialarbeiter im Vorfeld seiner Vermittlungsbemühungen abzuklären.

Die Auswahl der für einen außergerichtlichen Tatausgleich geeigneten Fälle steht ausschließlich dem Staatsanwalt (§§ 6 Abs. 1, 7 JGG) bzw. dem Gericht (§ 8 Abs. 1 JGG) zu. Die tatsächliche Durchführung der Konfliktbereinigung erfolgt aber durch in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen. In der Regel wurden dazu die besonders geschulten und im Bereich der Straffälligenhilfe erfahrenen Sozialarbeiter herangezogen. Dabei ist ein unmittelbarer Kontakt zwischen Staatsanwalt und Verdächtigem bzw. Opfer vom Jugendgerichtsgesetz nicht vorgesehen. Wurde ein außergerichtlicher Tatausgleich (vorerst aus sozialarbeiterischer Sicht) erfolgreich herbeigeführt, kann die Staatsanwaltschaft auf Grundlage eines (schriftlichen) Berichts des »Konfliktreg-

lers« auf die weitere Verfolgung nach § 6 JGG verzichten. Die Entscheidung, ob ein außergerichtlicher Tatausgleich gelungen ist, steht dabei ausschließlich dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht zu. Dies wird von Seiten der Sozialarbeiter der Bewährungshilfe verschiedentlich kritisiert; sie regten wiederholt eine Verpflichtung des Staatsanwalts zur Verfahrensbeendigung bei erfolgreicher Konfliktregelung an, soweit die bei der Fallzuweisung vom Staatsanwalt vorgegebenen Mindestanforderungen an den Tatausgleich erfüllt wurden. Eine solche Regelung könnte eine zusätzliche Motivation des Täters bewirken, an einer Konfliktregelung mitzuwirken bzw. die Ausgleichsleistung auch tatsächlich (in vollem Umfang) zu erbringen.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Einleitung eines außergerichtlichen Tatausgleiches (§ 8 JGG) ist als gewisses Korrektiv für jene Fälle vorgesehen, in denen der Staatsanwalt einen außergerichtlichen Tatausgleich – trotz der nach Ansicht des Gerichtes vorliegenden Voraussetzungen hierfür – nicht eingeleitet hat. Für das Gericht bestehen etwas großzügigere Voraussetzungen für die Herbeiführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs als für die Staatsanwaltschaft.

Diese Ungleichstellung ist rechtspolitisch damit begründet, daß eine Einstellung des Strafverfahrens durch den Staatsanwalt einem Rechtsmittelzug nicht zugänglich ist; hingegen ist eine richterliche Entscheidung anfechtbar. Im Zuge der Praxis hat sich nun die Frage ergeben, ob bei nicht erfolgter Einleitung eines außergerichtlichen Tatausgleiches durch das Gericht ein abweisender Beschuß zu ergehen hat, der mit Rechtsmitteln bekämpft werden kann. Nach einer (allerdings nicht unumstrittenen) jüngeren Entscheidung des OLG Wien ist eine solche Beschußfassung nicht erforderlich.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang wurde bei Fachtagungen bereits wiederholt die Forderung nach einer klareren gesetzlichen Regelung erhoben.

### Bedingte Verfahrenseinstellung

Eine weitere Möglichkeit einer alternativen Verfahrens- und Erledigungsform stellt die mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988 eingeführte vorläufige Einstellung durch das Gericht dar (§§ 9-11 JGG). Mit der vorläufigen Einstellung soll der Schwerpunkt des Verfahrens auch in solchen Fällen leichterer und mittlerer Kriminalität, die für einen außergerichtlichen Tatausgleich ungeeignet sind, auf informellere Reaktionsformen verlagert werden. Eine vorläufige Einstellung kann im Unterschied zum außergerichtlichen Tatausgleich noch nach Beginn der Hauptverhandlung erfolgen. Voraussetzung für eine solche Reaktion ist, daß der Sachverhalt hinreichend geklärt ist – ein formelles Geständnis ist hierzu nicht nötig –, der Tatverdächtige kein schweres Verschulden zu verant-

worten hat und auch keine spezialpräventiven Erwägungen einer Verfahrenseinstellung entgegenstehen. Stellt das Gericht bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht ein, bildet dies einen Nichtigkeitsgrund (§ 32 Abs. 1 JGG).

Hauptanwendungsfall ist die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe unter gleichzeitiger Bestellung eines Bewährungshelfers; diese Maßnahme kann mit der Erteilung von Weisungen verbunden werden. Das Gericht kann sich aber auch mit der Festsetzung einer Probezeit begnügen, wenn die Überwachung des Jugendlichen für einen bestimmten Zeitraum im Vordergrund der richterlichen Erwägungen steht. Die Probezeit darf höchstens zwei Jahre betragen. Das Strafverfahren ist endgültig einzustellen, wenn die Probezeit ohne Anlaß für einen Fortsetzungsantrag abgelaufen ist. Auf Grund der im Strafverfahren geltenden Unschuldsvermutung ist dem Beschuldigten ein jederzeit geltend zu machendes Recht auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 11 JGG) eingeräumt.

Während bei der Spielart der vorläufigen Einstellung auf Probe der Betreuungsgedanke im Vordergrund steht, steht bei der vorläufigen Einstellung unter Bestimmung von Auflagen der Wiedergutmachungsgedanke bzw. die Auswahl eines geeigneten Sanktionsersatzes im Einverständnis mit dem Beschuldigten im Vordergrund der richterlichen Überlegungen. Das Jugendgerichtsgesetz 1988 enthält im § 19 einen taxativen Katalog möglicher Auflagen:

- Raten zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung;
- die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung (z.B. bei den Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung, der Gesundheitsfürsorge oder des Umweltschutzes);
- die Schadensgutmachung oder die Erbringung eines sonstigen Beitrags zum Tatfolgenausgleich;
- die Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs oder einer sonst geeigneten Veranstaltung (Verkehrserziehungskurs, Antigewalttraining etc.).

Bei Erteilung von Auflagen, die in der Regel in relativ kurzer Zeit erfüllt werden können und sollen, wird ein zunächst nur vorläufig eingestelltes Verfahren zumeist schon wenig später endgültig eingestellt werden können. Das Strafverfahren ist zwingend fortzusetzen, wenn eine Auflage nicht erfüllt wird.

Im Gegensatz zu den Auflagen, die als kurzfristige Maßnahmen gedacht sind, zielen Weisungen (z.B. die Weisung, einer Arbeit nachzugehen, eine Schule zu besuchen, alkoholische Getränke zu vermeiden) auf eine längerdaurende Steuerung der Lebensführung, die zu einem Eingriff in die Gestaltung des Alltags des Täters führen kann, ab. Erwähnenswert ist, daß Auflagen in Form von gemeinnützigen Leistungen die Kooperationsbereitschaft der in Frage kommenden Betreuungsinstitutionen

voraussetzen. So ist in Linz der Aufbau einer außergewöhnlich guten Auflagen-Infrastruktur gelungen, was bei der Anwendungshäufigkeit der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 2 JGG deutlich zu Buche schlägt.<sup>6</sup>

Der Gesetzgeber durfte im Zusammenhang mit der endgültigen Einstellung von einem schriftlichen Verfahren ausgegangen sein; es haben sich allerdings bei einigen Gerichten – gesetzlich nicht vorgezeichnete – informelle mündliche Verhandlungen (Gesprächsrunden) herausgebildet, an denen neben dem Richter und dem Beschuldigten auch dessen gesetzliche Vertreter und Verteidiger sowie Staatsanwalt und Bewährungshelfer teilnehmen können und die häufig zu einer verfahrensrechtlich unkomplizierten vorläufigen Verfahrenseinstellung führen.<sup>7</sup>

#### FORMEN DER FORMELLEN INTERVENTION

Im Stufenbau der jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen folgt der bedingten Verfahrenseinstellung der »Schuldspruch ohne Strafe« (§ 12 JGG). Hierbei handelt es sich um einen förmlichen gerichtlichen Schuldspurk, die auch zu einer – allerdings der Auskunftsbeschränkung unterliegenden (§ 6 Abs. 2 Z 2 TilgG) – Eintragung in das Strafregister führt.

Die letzte Stufe vor einer förmlichen Verurteilung mit Bestrafung stellt die Reaktionsform des aus dem JGG 1961 weitgehend unverändert übernommenen »Schuldspruches unter Vorbehalt der Strafe« nach § 13 JGG dar. Diese ebenfalls bereits förmliche strafgerichtliche Reaktionsform führt auch zu einer Strafregistereintragung, die ebenfalls der Auskunftsbeschränkung unterliegt. Die Strafe ist insbesondere dann nachträglich auszusprechen, wenn der jugendliche Verurteilte wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt wird und der Strafausspruch aus spezialpräventiven Erwägungen erforderlich erscheint.

Die schärfste Form einer Reaktion auf strafbares Verhalten Jugendlicher ist der Ausspruch einer Strafe, also die Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe. § 5 JGG legt die Besonderheiten der Ahndung von Jugendstrafaten fest: das Höchstmaß aller zeitlichen Freiheitsstrafen und Geldstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt, wobei eine (besondere) Strafuntergrenze entfällt.

Allerdings tritt bei Kapitalverbrechen, also bei Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. einer Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe, bei über 16jährigen Jugendlichen die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren, bei unter 16jährigen Jugendlichen die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren; nach dem deutschen JGG hingegen beträgt das Maximum der Jugendstrafe generell 10 Jahre.

#### Novellierung des JGG 1988 durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 wurde im Rahmen der Beschlusffassung des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 (BGBl. Nr. 526) einer – wenn auch nicht gravierenden – ersten Änderung unterzogen. So wurde die Bestimmung über die Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten dem neu eingeführten System der Haftfristen angepaßt. Im Fall des Verdachtes eines Vergehens oder eines in die Zuständigkeit des Einzelrichters des Gerichtshofes fallenden Verbrechens (z.B. Einbruchsdiebstahl) ist nur noch eine *unverlängerbare* Höchstdauer der Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung von drei Monaten vorgesehen. Damit wurde eines der Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen. Diese Überarbeitung des Haftsrechts für Jugendliche entspricht auch der von Österreich jüngst ratifizierten UN-Konvention über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993), die im Verfahren gegen verhaftete Jugendliche ein Recht auf alsbaldige Entscheidung vorsieht (Art. 37 lit. d). Ferner wurde eine grundsätzliche Verpflichtung, Organe der Jugendgerichtshilfe den Haftverhandlungen beizuziehen, eingeführt; denn auf die fachliche Kompetenz und die Information der mit Funktionen der Gerichtshilfe betrauten Psychologen und Sozialarbeiter soll möglichst nicht verzichtet werden. Da die Praxis zeigte, daß die Vollziehung der Bestimmungen über die Beziehung einer Vertrauensperson bei der Vernehmung eines angehaltenen (verhafteten) Jugendlichen immer wieder auf erhebliche Hindernisse stieß, wurde der Kreis der als Vertrauenspersonen in Betracht kommenden Bezugspersonen erweitert.<sup>8</sup>

#### ZUR ANWENDUNGSPRAXIS DES JGG 1988

Eine Auswertung der Statistik der Rechtspflege der Jahre 1989 bis 1992, die das Reaktionsverhalten der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Jugendstrafsachen also seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes am 1.1.1989 wiedergibt, hat folgende Entwicklungen in der Anwendungspraxis gezeigt:<sup>9</sup>

Der von den Staatsanwaltschaften eingeleitete außergerichtliche Tatsausgleich nahm im Bereich der Bezirksgerichtsdelikte laufend zu; im Bereich der Gerichtshof(Landesgerichts)delikte wurde ein »Hoch« im Jahr 1989 von einem »Tief« im Jahr 1991 abgelöst, das mit einem deutlichen Anstieg im Jahr 1992 dauerhaft überwunden sein dürfte. Die aber weiterhin unterschiedliche regionale Anwen-

dungspraxis<sup>10</sup> läßt den Schluß zu, daß der mögliche Anwendungsbereich der mit dem JGG 1988 eingeführten informellen Reaktionsformen, insbesondere des außergerichtlichen Tatsausgleichs, noch keineswegs ausgeschöpft ist.

Der gerichtlich eingeleitete außergerichtliche Tatsausgleich ist von den Richtern bisher nur in geringem Maße angenommen worden, wenngleich die Statistik der Rechtspflege im Jahr 1992 einen minimalen Anstieg erkennen läßt. Die zurückhaltende Annahme dieser Regelung durch die Praxis könnte damit zu erklären sein, daß die Richter einerseits einer

## »Die Konsequenzen der Jugendsstrafrechtsreform sind am deutlichsten an den strafrechtlichen Verurteilungsraten Jugendlicher zu den verschiedenen Zeitpunkten des Reformprozesses zu erkennen.«

Verfahrenserledigung außerhalb der Hauptverhandlung reserviert gegenüberstehen, andererseits das Netz der staatsanwaltlichen Prüfung auf »Konfliktregelungseignung« zumindest bei einigen Staatsanwaltschaften relativ eng ist.

Bisher sind im Bereich der Jugendsstrafrechtspflege unter Einbeziehung der Modellversuchphase über 12.000 Fälle einem außergerichtlichen Tatsausgleich zugewiesen worden.<sup>11</sup> Die Erfolgsrate von 89% bei insgesamt rund 1.600 zugewiesenen Konfliktregelungsfällen (abgestellt auf das Jahr 1992) ist ein Beweis für den qualitativ hohen Standard des außergerichtlichen Tatsausgleichs (ATA-J) in der Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Sozialarbeitern der Bewährungshilfe. Die Kooperationsintensität ist aber regional zum Teil sehr unterschiedlich; dies läßt sich insbesondere aus der Statistik der Rechtspflege (1990 bis 1992) ablesen.

Die vorläufige Einstellung durch das Gericht gewinnt immer mehr an Bedeutung für die ju-

gendstrafrechtliche Praxis. So wurden im Jahr 1992 13,1% aller Verfahren, die nicht schon mangels hinreichenden Tatverdachts oder infolge Vorliegens eines Schuldausschließungsgrundes eingestellt wurden, nach § 9 JGG vorläufig eingestellt. Hingegen wurden 8,9% der Verfahren nach einem von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten außergerichtlichen Tatausgleich und nur 0,8% nach einem gerichtlich eingeleiteten außergerichtlichen Tatausgleich informell erledigt. Damit ist zumindest die zahlenmäßige Bedeutung der vorläufigen Einstellung im Jahr 1992 sogar größer als die des außergerichtlichen Tatausgleiches gewesen.

Während die Schuldspäsche ohne Strafe (§ 12 JGG) immer unbedeutender werden, spielen die Schuldspäsche unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) auch im neuen Jugendstrafrecht eine wichtige Rolle. Sie haben allerdings im Jahr 1992 die bisher geringste Quote seit Inkrafttreten des JGG 1988 erreicht.

Bei jeder fünften Jugendstrafat kam es im Jahr 1992 zum Ausspruch einer Strafe. Erwähnenswert scheint hierzu, daß das Verurteilungsverhalten innerhalb der vier Oberlandes- bzw. Oberstaatsanwaltschaftssprengel (Wien, Graz, Linz und Innsbruck) teilweise äußerst uneinheitlich ist. So war die Bestrafungswahrscheinlichkeit etwa in Wien höher als im übrigen Bundesgebiet.

Die Konsequenzen der Jugendstrafrechtsreform sind am deutlichsten an den strafrechtlichen Verurteilungsraten Jugendlicher zu den verschiedenen Zeitpunkten des Reformprozesses zu erkennen. Die Strafverfolgungspraxis gegenüber Jugendlichen in den Jahren 1981 bis 1992 hat sich stark gewandelt und hat somit die Reform schon vor dem Inkrafttreten des JGG 1988 durch eine moderatere Reaktionsweise quasi vorweggenommen. Wurden im Jahr 1982 insgesamt 9.022 Jugendliche (14-18jährige) verurteilt, waren es im Jahr 1989 nur mehr 2.808. Zuletzt ist die absolute Zahl der Verurteilungen allerdings wieder angestiegen; so wurden 1992 3.815 Jugendliche (14-19jährige) verurteilt. Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen rund 60% strafbare Handlungen gegen das Vermögen, davon rund drei Viertel Diebstahlsdelikte.<sup>12</sup> Allerdings soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Anteil der zu vollziehenden Freiheitsstrafen in den Jahren 1988-92 geringfügig zugenumommen hat. So wurden 1992 396 Jugendliche zu Freiheitsstrafen (221 unbedingt/175 teilbedingt) verurteilt (1989: 186/59). Einen relativ hohen Anteil an diesen Bestrafungen haben Verurteilungen wegen Raubes und (schweren) Einbruchsdelikts.

Im Jahr 1988 war in Österreich erstmals eine Verurteilungsrate der jugendlichen Bevölkerung von weniger als 1% (866 pro 100.000 der Altersgruppe der 14- bis 18jährigen) erreicht. Der bisherige Tiefstand der Entwicklung war 1989 mit 553 Verurteilten je 100.000 Jugendli-

chen (nunmehr der 14- bis 19jährigen) zu verzeichnen. In der Folge stabilisierte sich die Entwicklung seit 1990 de facto auf sehr niedrigem Niveau. Bei einer von Pilgram durchgeführten altersdifferenzierten Betrachtung zeigt sich die Vorwegnahme des Jugendgerichtsgesetzes 1988 insbesondere bei den 14- bis 16jährigen Jugendlichen, deren Verurteilungsbelastung von 1981 bis 1988 um 57% sank. Die Verurteilungsbelastung der 16- bis 18jährigen sank im selben Zeitraum um 51% und die der 18- bis 19jährigen um 35%. Zwischen 1988 und 1990 ging die Verurteilungsbelastung noch weiter zurück. Die jüngeren Jugendlichen sind als Hauptnutznießer der Reform anzusehen, aber auch die (der Erwachsenengerichtsbarkeit entzogenen) 18- bis 19jährigen profitierten davon sehr stark.<sup>13</sup>

Der Rückgang der Anzahl jugendlicher Verurteilter ist aber nicht nur auf eine zurückhaltendere Strafverfolgungspraxis zurückzuführen, sondern auch Ergebnis einer sinkenden Zahl von Strafanzeigern. Wurden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1982 20.505 Jugendliche angezeigt, waren es im Jahr 1988, also noch vor der Reform, nur mehr 13.180. Diese Zahl ist aber mit Einbeziehung des Jahrganges der 18- bis 19jährigen naturgemäß wieder angestiegen. So wurden im Jahre 1992 22.722 angezeigte jugendliche Tatverdächtige verzeichnet. Bei einem Vergleich mit dem Jahr 1982 ist aber immer noch von einer deutlich geringeren Anzeigehäufigkeit auszugehen (4.685 je 100.000 Jugendliche), wenn man bedenkt, daß seit damals ein zusätzlicher Altersjahrgang hinzugekommen ist.

Das Verhältnis der polizeilich ermittelten zu den gerichtlich verurteilten Jugendlichen verschob sich in den Jahren 1981 bis 1991 deutlich. 1981 wurden 44%, 1988 lediglich 27% und 1991 nur mehr 18% aller polizeilich ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen auch gerichtlich verurteilt.<sup>14</sup>

Somit besteht die auffallendste Auswirkung des Jugendgerichtsgesetzes auf die Praxis in einer zunehmenden Ersetzung formeller Verurteilungen durch informelle Interventionen. Wurden 1990 schon 69,9% der anklagefähigen Verfahren informell erledigt, waren es 1992 bereits 73,4%.

Die veränderte Strafverfolgungspraxis gegenüber Jugendlichen zeitigte naturgemäß auch günstige Auswirkungen für die Vorstrafenbelastung Jugendlicher in Österreich. Die abnehmende Anklagebereitschaft der Jugendstaatsanwälte bzw. das zunehmende Zögern der Gerichte, förmliche Verurteilungen auszusprechen, führte dazu, daß der Anteil Jugendlicher, die mit einer registrierten Vorstrafe belastet sind, deutlich zurückging. Besonders deutlich ist der Rückgang der Vorstrafenbelastung bei den Jugendlichen, die bereits in den Genuß der JGG-Reform gekommen sind. Nur noch 3,8% der 1990 5 Jahre lang strafmündigen männli-

chen Jugendlichen – also der 19jährigen – erscheinen im Strafregister; der vergleichbare Altersjahrgang war im Jahr 1990 noch zu 10,3% und 1975 sogar noch zu 13,4% mit einer gerichtlichen Vorstrafe belastet.<sup>15</sup>

Seit 1990 verfügen wir in Österreich über eine sogenannte »Rückfallstatistik«, die erstmals von Pilgram (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien) in Bezug auf jugendliche Straftäter analysiert wurde.<sup>16</sup> Diese Rückfallstatistik gibt die Wiederverurteilungen sämtlicher Straffälliger, die in einem bestimmten Beobachtungsjahr eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung erfahren haben, wieder. Bei Betrachtung der Statistiken für die Basisjahrgänge der in den Jahren 1983 und 1986 rechtskräftig verurteilten Jugendlichen zeigt sich trotz einer regional unterschiedlichen Verurteilungspraxis der Jugendrichter eine erstaunliche Einheitlichkeit der Rückfallsraten. In allen vier Oberlandesgerichtssprengeln werden knapp über 50% (1983: 49-56%; 1986: 51-53%) der verurteilten Jugendlichen innerhalb von 5 bis 6 Jahren ein weiteres Mal verurteilt. Die höchsten Rückfallraten zeigen – erwartungsgemäß – die zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten mit 82%. Die Praxisdifferenzen haben, wie auch bereits für die Strafpraxis bei Erwachsenen festgestellt wurde, offensichtlich keinen Einfluß auf die Rückfallrate. Das Resultat gleicher Häufigkeit von Wiederverurteilungen trotz unterschiedlicher regionaler gerichtlicher Verurteilungspraxis belegt, daß auch mit sparsamem Einsatz von Strafen der gleiche Effekt erzielt werden kann wie mit einer extensiven Verfolgungs- und Strafenpolitik.<sup>17</sup> Der der Bestrafung Jugendlicher gegenüber zurückhaltende Leitgedanke des Jugendgerichtsgesetzes 1988 findet daher im Ergebnis der Studie Pilgrams eine nachträgliche Bestätigung.

## Auswirkungen auf das Erwachsenenstrafrecht

Das Jugendstrafrecht nimmt in Österreich traditionell eine gewisse Vorreiterrolle in Anspruch; dies zeigt sich an aktuellen Reformüberlegungen und konkreten Reformvorhaben, die auf den Einzug des Diversionsgedankens auch in das allgemeine Strafrecht abzielen, der derzeit nur im Suchtgiftgesetz durch das für den Suchtgiftkonsumenten geltende Prinzip »Behandlung statt Strafe« zum Ausdruck kommt. Folgende drei Reformvorhaben sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen, wobei bei realistischer Einschätzung nur das erstgenannte Projekt Chancen auf eine Umsetzung haben dürfte:

- Die Etablierung der Konfliktregelung in der Jugendstrafrechtspflege war zugleich Grundlage und Ausgangspunkt für eine Erprobung des außergerichtlichen Tatausgleichs im Er-

wachsenenstrafrecht (ATA-E). Zur Auslösung des Anwendungsbereiches und der Grenzen der außergerichtlichen Konfliktbewältigung im Bereich der Erwachsenenstrafrechtspflege wurde am 1.1.1992 mit einem Modellversuch in vier Gerichtssprengeln begonnen.<sup>18</sup> Da die bisher vorliegenden Ergebnisse des (anfänglich) wissenschaftlich begleiteten Probelaufs allgemein als positiv bewertet wurden, erfolgte eine – von den beteiligten Stellen allgemein befürwortete – stufenweise Ausweitung des Modellversuchs auf weitere Modellstandorte mit Jahresbeginn 1994 und im Juni 1995.<sup>19</sup> Bisher wurden rund 4.000 Fälle im Rahmen des Modellprojektes bearbeitet. Die im Vergleich zu ATA im Jugendstrafrecht (erwartungsgemäß) etwas geringere Erfolgsrate von 60–80% kann im Hinblick auf die vielschichtigeren Probleme der Konfliktregelung bei Erwachsenen immer noch als beachtlich angesehen werden.

- Die Regierungsvorlage einer Strafprozeßnovelle 1993, die (insoweit) zu keinem Gesetzesbeschuß führte, schlug für Ladendiebstähle eine vereinfachte Erledigungsweise in Form eines Verfolgungsverzichtes durch den Staatsanwalt vor, der voraussetzt, daß der Tatverdächtige eine Ausgleichsleistung in Höhe des zweifachen Wertes der betreffenden Ware erbringt. Die Ausgleichsleistungen hätten einem (noch zu schaffenden) Fonds für öffentliche Sicherheit, Opferhilfe und Straffälligenbetreuung zufließen sollen.
- Im Verkehrsstrafrecht bestanden Überlegungen zur Einführung einer sektoralen (prozeßrechtlichen) Diversionslösung für den Bereich der einfachen Körperverletzung, die zumindest derzeit nicht weiterverfolgt werden.

Diese Reformbemühungen sind aber mit Ausnahme des außergerichtlichen Tatausgleichs für Erwachsene auf Kritik gestoßen. Diese Kritik ist einerseits auf eine Ablehnung einer Sonderbehandlung bestimmter Deliktsgruppen, andererseits auf die Verfolgung von Partikularinteressen zurückzuführen; sie ist aber auch Zeichen für eine strafrechtspolitische Trendumkehr. So wurden in letzter Zeit in der Öffentlichkeit immer wieder Stimmen laut, die sich – etwa unter Hinweis auf die organisierte Kriminalität – undifferenziert und ohne Anführung stichhaltiger Sachargumente gegen jegliche Form einer (weiteren) Entkriminalisierung wenden. Aber etwa auch das (bisherige) Scheitern einer Gesamtreform des Pornographiegesetzes trotz überzeugender Sachargumente zeigt, daß notwendige Anpassungen strafrechtlicher Bestimmungen an geänderte Verhältnisse und Anschauungen der heutigen Zeit derzeit nicht leicht durchführbar sind. Es bleibt zu hoffen, daß die günstige Entwicklung der polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 1993 und 1994 diesen Trend abschwächt, so daß es auch im Er-

wachsenenstrafrecht zur Einführung von nicht nur auf den außergerichtlichen Tatausgleich beschränkten alternativen Reaktionsformen für den Bereich der Bagatell- und Alltagskriminalität kommt. Schließlich ist auch die Skepsis vieler Praktiker gegenüber solchen Reaktionsweisen aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Modellprojekt »ATA-E« einer weitverbreiteten (wenn auch teilweise noch vorsichtigen) Akzeptanz gewichen.

*Staatsanwalt Hans-Jörg Bart arbeitet bei der Staatsanwaltschaft in Salzburg*

#### Anmerkungen:

- 1 Vgl. *Bogensberger*, Jugendstrafrecht und Rechtspolitik, Wien: Manz 1992, 115 ff.
- 2 Vgl. *Jesonek*, Jugendgerichtsgesetz 1988<sup>1</sup>, Wien: Juridica-Verlag 1994, 17 ff.
- 3 Vgl. *Pelikan/Pilgram*, Evaluation des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und des Jugendwohlfahrts gesetzes 1989, Forschungsbericht des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 1993 (Kapitel 8/S. 1)
- 4 Vgl. *Bogensberger*, Die regionale und überregionale Strafrechtspflege »Im Jahr Zwei« des JGG 1988, ÖJZ 1992, 494 ff., 500 f.
- 5 OLG Wien vom 9.6.1993, 24 Bs 157/93
- 6 Vgl. *Streinesberger*, Linzer Auflagenmodell, ÖJZ 1994, 441 ff.
- 7 Vgl. *Schroll*, RZ 1990, 88 ff.
- 8 Vgl. *Pleischl/Soyer*, Strafprozeßordnung, Wien: Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1993, 316; weiteres zur Untersuchungshaft im Jugendstraftverfahren bei *Jesonek*, Die Neuordnung des österreichischen Jugendstrafrechts, in *Dünkel/van Kalmthout/Schüller-Springorum* a.a.O. (Anm. 1)
- 9 Vgl. *Bart/Bogensberger*, Vier Jahre neues Jugendstrafrecht – Eine Zwischenbilanz, ÖJZ 1994, 609 ff.
- 10 Vgl. *Bogensberger*, a.a.O. (FN 5).
- 11 Erlaß d. BMJ vom 7.6.1995, Zi. 95.009/41-II 1/95
- 12 Vgl. Sicherheitsbericht 1992, S. 17
- 13 *Pilkan/Pilgram*, a.a.O. (FN 4), Kapitel 8, S. 3 f.
- 14 *Pelikan/Pilgram*, a.a.O. (FN 4), Kapitel 8, S. 4
- 15 *Pelikan/Pilgram*, a.a.O. (FN 4), Kapitel 8, S. 6
- 16 Vgl. *Pelikan/Pilgram*, a.a.O. (FN 4), Kapitel 6
- 17 Vgl. *Pilgram*, Wandel und regionale Varianten der Jugendgerichtspraxis auf dem Prüfstand der österreichischen Rückfallstatistik, ÖJZ 1994, 121 ff.
- 18 Erlaß des BMJ vom 9.12.1991, Zi. 95.009/11-II 1/91, JABl. Nr. 2/1992
- 19 Erlässe des BMJ vom 3.12.1993, Zi. 95.009/30-II 1/93 und vom 7.6.1995, Zi. 05.009/41-II 1/95.

Brun-Otto Bryde (Hrsg.)

## Das Recht und die Fremden

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Einwanderungsland. Aus diesem Be fund ergibt sich für die Rechtssoziologie die Frage, wie sich das Rechtssystem ändert, wenn es sich auf die Anwesenheit von Ausländern einstellen muß. Der Sammelband zur Jahrestagung der Vereinigung für Rechtssoziologie 1993 zeigt, daß die besonders interessanten Antworten nicht die direkte Reaktion des Rechts im Ausländer- oder Asylrecht gibt, sondern der eher subtile Bedeutungswandel »normalen« Rechts in der Konfrontation mit einer geänderten Gesellschaft.

Ausgehend von einer (rechts-)soziologischen Theoriebildung (C. Leggewie), dem Staatsangehörigkeitsrechts (L. Hoffmann), Rückwirkungen auf das Demokratieprinzip (B.-O. Bryde) und Lösungsansätzen für Kulturkonflikte in den Niederlanden (F. Strijbosch) werden diese Wandlungen des Rechtssystems im Schulrecht (H.-P. Füssel), am Beispiel des Frauenhandels (E. Niesner) und der Rechtsberatungshilfe (H. Lau) anschaulich.

Der Sammelband wendet sich an Rechtssoziologen und an alle, die sich anhand der behandelten Einzelfragen einen Überblick über die aktuellen Probleme von Einwanderungsgesellschaften aus rechtsoziologischer Sicht verschaffen möchten.

1994, 109 S., brosch., 38,- DM,  
281,50 öS, 38,- sFr,  
ISBN 3-7890-3579-3  
(Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 20)



NOMOS

